

Berufsrecht – Die abfallrechtliche Erlaubnis

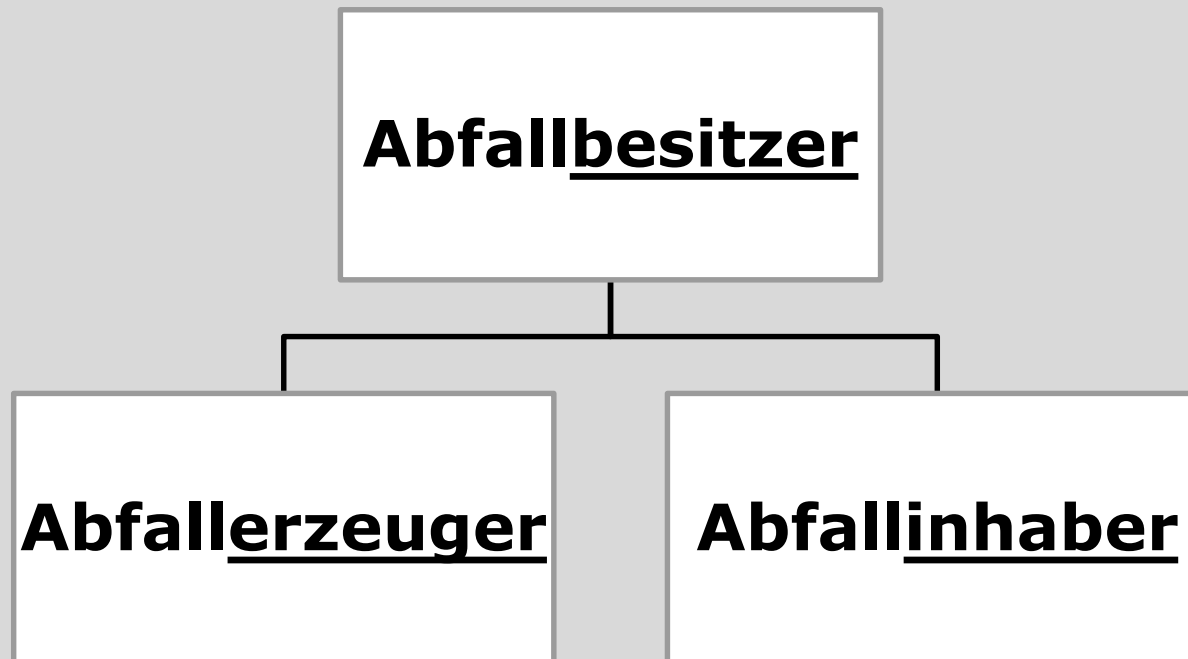
Dr. Peter Sander, LL.M./MBA

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

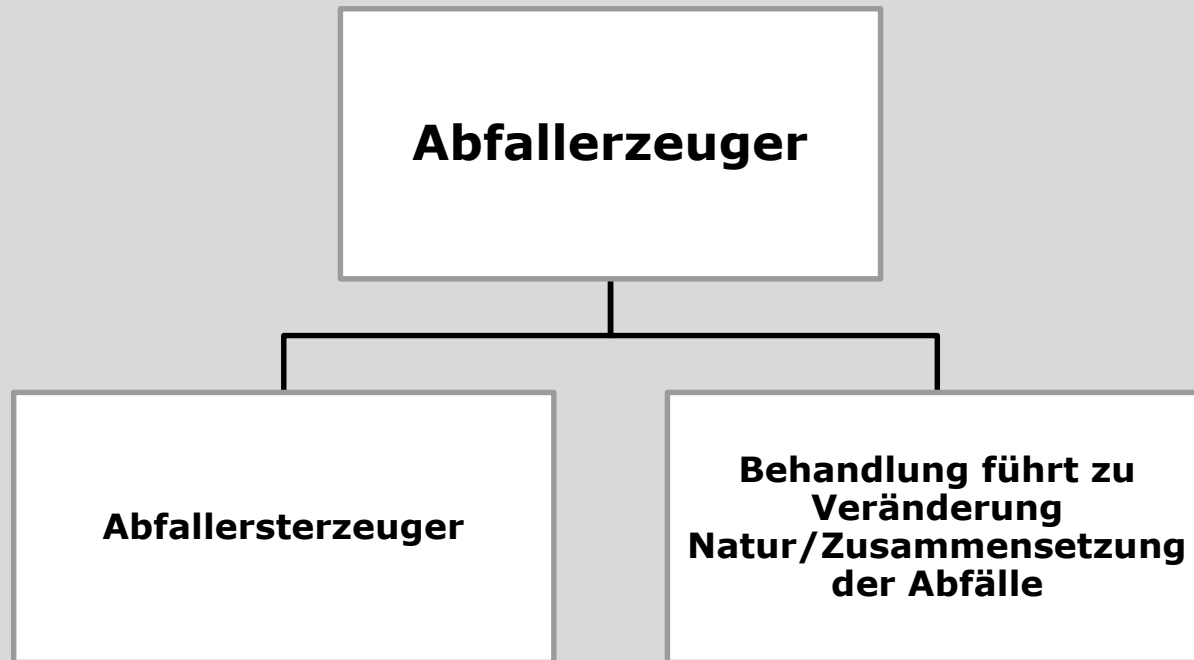
Inhaltsübersicht

- Grundbegriffe des AWG
- Voraussetzungen zur Erlangung einer AWG-Erlaubnis
- Sonderproblem Zuverlässigkeit oder: die Relevanz von Vorstrafen
- Der abfallrechtliche Geschäftsführer und die verantwortliche Person
- Der Abfallbeauftragte

Grundbegriffe des AWG 2002



Grundbegriffe des AWG 2002



Grundbegriffe des AWG 2002

Abfallsammler:

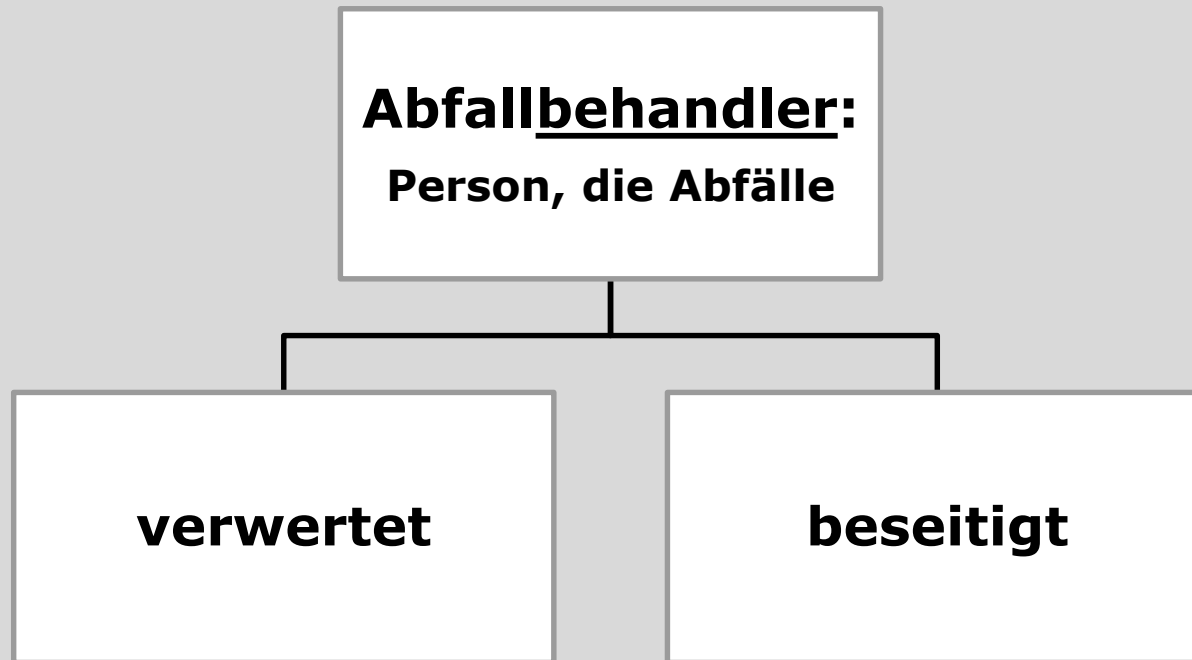
**Person, die von Dritten
erzeugte Abfälle
selbst oder durch andere**

abholt

entgegennimmt

**über
Abholung/Entgegennahme
rechtlich verfügt**

Grundbegriffe des AWG 2002



Erlaubnis (§ 24a)

- für die Sammlung oder Behandlung von Abfällen
- für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle
- nur für einzelne Abfallarten

Sammler- und Behandlererlaubnis (§ 24a)

- **Ausnahmen:** keine Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 für
 - Behandlung eigener Abfälle
 - Gegen Ausnahme: Verbrennen und Deponieren
 - Deponiebetreiber hinsichtlich ausgestufter Abfälle
 - Aufbringen von nicht gefährlichen Abfällen auf Boden für Landwirtschaft oder Ökologie
 - Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis eines EU- bzw. EWR-Staates
 - Sammel- und Verwertungssysteme
 - Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände bei gesetzlicher Verpflichtung zur Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen

Sammler- und Behandlererlaubnis (§ 24a)

- **Ausnahmen:** keine Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 benötigen
 - Transporteure
 - soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern
 - Rücknehmer
 - Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben
 - in Bezug auf die Rücknahme von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte
 - welche dieselbe Funktion erfüllen
 - zur Weitergabe an berechnigte Abfallsammler oder Abfallbehandler
 - Gegen Ausnahme: gefährliche Abfälle, wenn zurückgegebene Menge unverhältnismäßig größer als Menge der abgegebenen Produkte
 - ein diesbezüglicher Nachweis ist zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen

Sammler- und Behandlererlaubnis (§ 24a)

- Antrag
 - Angaben über die Person
 - Angaben über die Art der Abfälle
 - Beschreibung der Art der Sammlung oder Behandlung der Abfälle, einschließlich einer Darlegung, dass dies umweltgerecht, sorgfältig und sachgerecht erfolgt -> keine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen
 - fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten
 - Darlegung, dass die (Zwischen-) Lagerung und die Behandlung in einem geeigneten genehmigten Lager bzw einer Behandlungsanlage erfolgt
 - Angaben über Verlässlichkeit (Strafregisterauszug bzw. Verwaltungsstrafregisterauszug)

Sammler- und Behandlererlaubnis (§ 24a)

- zuständige Behörde: Landeshauptmann
 - örtlich: Sitz

- bescheidmäßiger Abspruch innerhalb von drei Monaten
 - bei vollständigem und mangelfreien Antrag

Sammler- und Behandlererlaubnis (§ 25a)

- Erlaubnis ist zu erteilen (= Rechtsanspruch!) wenn gesetzliche Voraussetzungen erfüllt werden
 - allenfalls Auflagen, Bedingungen, Befristungen
- Anforderungen an Sammlung oder Behandlung
 - Ziele und Grundsätze des AWG 2002
 - öffentliche Interessen
 - geeignete Art
 - Abfallsammler: geeignetes genehmigtes Zwischenlager
 - Abfallbehandler bei gefährlichen Abfällen: geeignete genehmigte Behandlungsanlage
 - fachliche Kenntnisse & Fähigkeiten
 - Verlässlichkeit

Verlässlichkeit allgemein (§ 25a Abs. 3)

- Verlässlichkeit einer Person
 - Qualifikation und bisherige Tätigkeit lässt auf
 - sorgfältige und sachgerechte Ausübung und Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen schließen

- Verlässlichkeit ist keinesfalls gegeben,
 - wenn Erlaubnis (Sammler/Behandler) oder als abfallrechtlicher Geschäftsführer (§ 26) innerhalb der letzten fünf Jahre entzogen wurde
 - bei dreimaliger Übertretung von Umweltschutzgesetzen, solange die Strafen noch nicht getilgt sind
 - Gegen Ausnahme: geringfügige Verstöße von Formvorschriften

Verlässlichkeit bei gefährlichen Abfällen (§ 25a Abs. 4)

- Gefahrenpotenzial -> strengere Verlässlichkeitsprüfung
- Verlässlichkeit ist nicht gegeben
 - bei gerichtlicher Verurteilung
 - bestimmte Vermögensdelikten iZm Insolvenz (§§ 156 StGB) *oder*
 - ab bestimmter Schwere der Verurteilung (mehr als drei Monate / 180 Tagsätze)
 - und die Verurteilung noch nicht getilgt ist. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde
 - keine Insolvenzeröffnung mangels kostendeckenden Vermögens
 - bestimmte Finanzvergehen

Abfallrechtlicher Geschäftsführer (§ 26)

- Voraussetzung
 - wenn Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen (ausgenommen Asbestzement) nicht von natürlicher Person ausgeübt werden soll oder
 - Erlaubniswerber fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist

- Folge
 - Pflicht zur Bestellung hauptberuflich tätiger Person

- Bestellung bedarf der Erlaubnis nach § 24a Abs. 1 AWG 2002

Abfallrechtlicher Geschäftsführer (§ 26)

- **Eigenschaften**
 - Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit
 - fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten
 - Voraussetzung eines verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 VStG
 - entsprechende Betätigung im Betrieb

- **Verantwortung**
 - einwandfreie und rechtskonforme Ausübung der Sammlung/Behandlung gefährlicher Abfälle

- bei Ausscheiden des abfallrechtlichen Geschäftsführers ist ein neuer unverzüglich (längstens binnen 3 Monaten) zu bestellen

Fachkundige Person (§ 26 Abs 4)

- Gemeinden haben dem LH eine fachkundige Person namhaft zu machen
- Verlässlichkeit
- Kenntnisse
 - Gefährdungspotential der Abfälle
 - Chemische Grundkenntnisse
 - Erste-Hilfe-Maßnahmen
 - Sicherheitseinrichtungen
 - Brand- und Löschverhalten der Stoffe
 - Grundkenntnisse der abfallwirtschaftlichen Vorschriften
 - Behandlungsmöglichkeiten
 - AWG-Novelle 2015: Einstufung und vorgesehene Behandlungsarten

Verantwortliche Person (§ 26 Abs. 6)

- Sammlung und Behandlung von **nicht gefährlichen Abfällen**, die nicht durch natürliche Person ausgeübt wird

- verantwortliche Person
 - namhaft zu machen
 - Verlässlichkeit
 - fachliche Fähigkeiten und Kenntnisse

- AWG-Novelle 2015
 - Verantwortliche Person im Sinne des § 9 VStG zu melden

Ruhen und Einstellung (§ 27)

- Abfallsammler oder -behandler hat dem LH unverzüglich schriftlich zu melden:
 - Dauernde Einstellung
 - Mehr als drei Monate andauerndes Ruhen oder
 - Wiederaufnahmen
- Ruhen und Einstellung über zwei Jahre gilt als dauernde Einstellung
- Dauernde Einstellung bewirkt Erlöschen der Berechtigung
- Umgründungen

Abfallbeauftragter (§ 11)

Verpflichtung zur Bestellung des Abfallbeauftragten

- in Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern -> nicht bloß Abfallbehandlungsanlagen
- fachlich qualifizierte Person zu bestellen und der Behörde zu melden
 - Nicht zwingend schriftlich
- für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu bestellen
 - AWG-Novelle 2015: Bestellung Stellvertreter soll gestrichen werden

Abfallbeauftragter

- Meldung hat die Zustimmung und Angaben zur fachlichen Qualifikation zu beinhalten
- die Abbestellung des Abfallbeauftragten oder des Stellvertreters ist der Behörde unverzüglich zu melden

Abfallbeauftragter

Aufgaben des Abfallbeauftragten

1. Überwachungspflicht

die Einhaltung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Bestimmungen und darauf beruhender Verwaltungsakte zu überwachen

2. Berichtspflicht

der Abfallbeauftragte hat den Betriebsinhaber über seine Wahrnehmungen, insbesondere über festgestellte Mängel, unverzüglich zu informieren

Abfallbeauftragter

Aufgaben des Abfallbeauftragten

3. Verpflichtung zur Beratung

der Abfallbeauftragte hat in allen den Betrieb betreffenden abfallwirtschaftlichen Fragen den Betriebsinhaber zu beraten

4. Pflicht, auf eine sinnvolle Organisation hinzuwirken

der Abfallbeauftragte hat auf eine sinnvolle Organisation der Umsetzung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Bestimmungen hinzuwirken

Abfallbeauftragter

Aufgaben des Abfallbeauftragten

5. Pflicht, die Kosten darzustellen

der Abfallbeauftragte hat im Zuge der Erstellung oder Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts die Kosten der Abfallbehandlung und die Erlöse der Altstoffe dem Betriebsinhaber darzustellen

Exkurs: Das Abfallwirtschaftskonzept

Abfallbeauftragter

Verpflichtungen des Betriebsinhabers

1. Pflicht zur Bestellung
2. Pflicht, die Zustimmung des Abfallbeauftragten und Stellvertreters einzuholen
3. Pflicht zur Anzeige der Bestellung und Abbestellung
4. Pflicht zur Unterstützung des Abfallbeauftragten
5. Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten
6. ausreichend Zeit während der Arbeitszeit zu gewähren (aber nicht zwingend dauernd im Betrieb beschäftigt)
7. erforderliche Hilfsmittel

Abfallbeauftragter

Abfallbeauftragter kann nicht verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher sein!

- Geschäftsführer können für sachlich abgegrenzte Bereiche verwaltungsstrafrechtliche Verantwortliche für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften bestellen (§ 9 VStG)
- Verwaltungsstrafverfahren und Verwaltungsstrafen treffen den nach § 9 VStG bestellten Verantwortlichen
- der Abfallbeauftragte kann nicht zum § 9 VStG Verantwortlichen bestellt werden (§ 11 Abs. 4 AWG)

Abfallbeauftragter

Betriebsinhaber ist für die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich!

- durch die Bestellung eines Abfallbeauftragten wird die Verantwortung des Betriebsinhabers für die Einhaltung des AWG, seiner Verordnungen und der darauf beruhenden Verwaltungsakte nicht berührt
- Abfallbeauftragter hat keine Weisungsbefugnis aufgrund des AWG; auch wenn Weisungsbefugnis übertragen, keine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung des Abfallbeauftragten

Abfallbeauftragter

Strafrechtliche Verantwortung des Abfallbeauftragten

■ **Verwaltungsstrafrecht**

über den Abfallbeauftragten kann aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit als Abfallbeauftragter eine Verwaltungsstrafe nicht verhängt werden – außer er würde vorsätzlich einen Anderen veranlassen, dass er eine Verwaltungsübertretung begeht oder diese erleichtern (§ 7 VStG)

■ **Gerichtliches Strafrecht**

der Abfallbeauftragte unterliegt jedoch – wie jedermann – dem Strafgesetz und kann danach belangt werden

Verpflichtungen für Bauunternehmer

- Sammler- und Behandlererlaubnis
 - Behandlungspflichten
 - Registrierungspflichten
 - Aufzeichnungspflichten
 - anlagenrechtliche Genehmigungen
-
- behördliche Behandlungsaufträge
 - Verwaltungsstrafen

Wichtige Rechtsgrundlagen für Bauunternehmer

- AWG 2002 + Verordnungen (Auswahl)
 - DeponieVO 2008
 - BaurestmassentrennVO
 - AbfallbehandlungspflichtenVO
 - AbfallverzeichnisVO
 - AbfallnachweisVO
 - AbfallbilanzVO
 - AbfallverbrennungsVO
 - FestsetzungsVO gefährliche Abfälle
 - RecyclingholzVO (Novelle!)




- AISAG, EG-VerbringungsVO...

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Peter Sander LL.M/MBA

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH
Wollzeile 24
1010 Wien

Wilhelm-Spazier-Straße 2a
5020 Salzburg

 +43 1 513 21 24
 peter.sander@nhp.eu
 www.nhp.eu

 **nhplaw**
 **nhplaw**



NHP

Niederhuber & Partner

**Was wäre Ihr
Abfallwirtschaftsprojekt
ohne Bewilligung?**